

Merkblatt A10**BERUFLICHE WEITERBILDUNG****Voraussetzungen
für die Teilnahme an
Bildungsmaßnahmen**

Arbeitslose, die zur Verbesserung ihrer Chancen auf dem Arbeitsmarkt zusätzliche Qualifikationen benötigen, können von der Agentur für Arbeit durch Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung gefördert werden. Solche Maßnahmen dienen u.a. dazu, die Arbeitslosigkeit zu beenden oder einen fehlenden Berufsabschluss nachzuholen. Es besteht auf eine Förderung der beruflichen Weiterbildung kein Rechtsanspruch, außer bei einer außerbetrieblichen Berufsausbildung, wenn die jeweiligen Fördervoraussetzungen erfüllt sind (§76 SGB III).

Notwendigkeit

Damit die Agentur für Arbeit die Kosten, die durch die Teilnahme an der Maßnahme entstehen übernimmt, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein.

Die Notwendigkeit einer beruflichen Weiterbildung liegt vor, wenn bei bestehender Arbeitslosigkeit eine berufliche Eingliederung sonst nicht möglich ist, eine drohende Arbeitslosigkeit (z. B. konkrete Kündigung oder befristeter Arbeitsvertrag) vermieden werden kann oder die Notwendigkeit wegen fehlendem Berufsabschluss anerkannt ist.

Die Anerkennung der Notwendigkeit wegen fehlendem Berufsabschluss ist dann gegeben, wenn kein Berufsabschluss vorliegt, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine mindestens zweijährige Ausbildungsdauer vorgesehen ist, oder ein Berufsabschluss existiert, jedoch aufgrund einer mehr als vier Jahre ausgeübten Beschäftigung in an- oder ungelernter Tätigkeit eine entsprechende Beschäftigung voraussichtlich nicht mehr ausgeübt werden kann. Wenn Sie über keine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen, müssen Sie i. d. R. mindestens drei Jahre berufliche Tätigkeit nachweisen. Der Begriff der beruflichen Tätigkeit ist weiter gefasst als der Begriff der versicherungspflichtigen Beschäftigung. Zur beruflichen Tätigkeit gehören z. B. auch Zeiten einer nicht abgeschlossenen Berufsausbildung, Wehr- und Zivildienst und Betreuung von Kindern bzw. Pflege von Angehörigen.

Beratung

Sie müssen vor Maßnahmebeginn von der Agentur für Arbeit beraten worden sein und sie muss der Teilnahme zugestimmt haben. Im Rahmen dieser Fördervoraussetzung prüft die Agentur für Arbeit z. B. ob die Teilnahme an der Maßnahme arbeitsmarktpolitisch zweckmäßig ist und ob Sie für die Maßnahme geeignet sind. Bestehen Zweifel an der Eignung, kann die Agentur für Arbeit eine ärztliche oder psychologische Untersuchung anordnen.

Förderung

Die Maßnahme muss von der Agentur für Arbeit als förderungsfähig anerkannt worden sein. Bei dieser Prüfung kontrolliert die Agentur für Arbeit beispielsweise, ob die Maßnahme den Zielen der Weiterbildungsförderung

entspricht und unter Kostengesichtspunkten sparsam und wirtschaftlich ist und ob Lehrplan, Methodik und Qualifikation bestimmten Qualitätsanforderungen genügen.

Bildungsgutschein

Arbeitnehmende, welche die Voraussetzungen für eine Förderung der beruflichen Weiterbildung erfüllen, können von der Agentur für Arbeit einen Bildungsgutschein erhalten, der auf bestimmte Bildungsziele zeitlich und regional begrenzt ist. Der Bildungsgutschein kann bei einem zugelassenen Bildungsträger eigener Wahl eingelöst werden.

Wiederholte Förderung

Wenn Ihre Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme in den letzten drei Jahren von der Agentur für Arbeit bereits einmal gefördert worden ist, kommt eine erneute Förderung nur ausnahmsweise in Betracht, nämlich wenn wegen besonderer Schwierigkeiten einer beruflichen Eingliederung die Teilnahme an einer weiteren Maßnahme unerlässlich ist. Diese Einschränkung gilt nur dann nicht, wenn es sich bei der letzten Förderung um einen Maßnahmeteil (modular aufgebaute Maßnahme) oder eine Feststellungsmaßnahme gehandelt hat oder die letzte Maßnahme aus einem wichtigen Grund nicht beendet und nicht fortgesetzt werden konnte.

Arbeitslosengeld bei Teilnahme an Bildungsmaßnahmen

Wenn die o. g. Voraussetzungen erfüllt sind und außerdem ein Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht, kann die Teilnahme an einer Weiterbildungsmaßnahme durch „Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung“ gefördert werden. Arbeitslose, die vor Beginn einer Weiterbildung Arbeitslosengeld bezogen haben, erhalten nämlich Leistungen in gleicher Höhe weitergezahlt. Die Regelungen für das Arbeitslosengeld gelten unverändert auch bei der Weiterbildung.

Erhalten Arbeitslosengeld-Beziehende Arbeitsentgelt, Vergütungen oder andere für Ihren Lebensunterhalt bestimmte Zuwendungen von Ihrem Arbeitgeber/Arbeitgeberin oder dem Träger der Maßnahme wegen der Teilnahme an der Maßnahme oder aufgrund eines früheren oder bestehenden Beschäftigungsverhältnisses (auch ohne dafür eine Arbeitsleistung zu erbringen), gilt - abweichend von der Anrechnung von Nebenverdienst - Folgendes: Dieses Einkommen wird erst nach Abzug von Steuern, Sozialabgaben und eines Freibetrages von 400 € monatlich auf das Arbeitslosengeld angerechnet.

Wichtig! Zeiten, in denen Arbeitslosengeld während einer Weiterbildungsmaßnahme gezahlt wird, verkürzen den noch vorhandenen Anspruch auf Arbeitslosengeld. Zwei Tage Arbeitslosengeldbezug bei Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme mindern den Arbeitslosengeldanspruch allerdings nur um einen Tag. Die Minderung unterbleibt ganz, soweit sich dadurch eine Anspruchsdauer von weniger als 3 Monaten ergibt.

